

Erscheint:
Mittwochs und Sonnabends
Abonnementspreis:
Vierteljährlich 10 Ngr.

Wochenblatt

Inserate,
welche in Königsbrück bei Herrn Kaufmann
J. And. Grahl angenommen werden,
sind in Pulsnik bis Montags und
Donnerstags Abends einzufenden.
Preis der dreispalt. Corpszeile 1 Neugr.

für

Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.

No. 91.

Mittwoch, den 13. November

1867.

General-Verordnung

der Königlichen Kreis-Direction zu Budissin. Den Brodverkauf betreffend.

Die unterzeichnete Kreis-Direction hat wahrgenommen, daß bei der obrigkeitlichen Beaufsichtigung des Brodverkaufs nicht allenthalben gleichmäßig verfahren wird, indem eines Theils hierin weiter gegangen wird, als nach der bestehenden Gesetzgebung zulässig ist, andern Theils die Maaßregeln unterlassen werden, welche erforderlich erscheinen, um den hin und wieder vorkommenden Beschwerden des Publicums zu begegnen.

Die Kreis-Direction findet sich daher zu Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens der Obrigkeiten veranlaßt, folgende Bestimmungen hiermit zu treffen:

1. Jeder Bäcker und wer sonst mit Brod handelt, hat in seinem Verkaufslocale durch Anschlag oder Anhängen an einer dem Publicum gehörig ins Auge fallenden Stelle das Gewicht und den Preis seiner Waare, mit Angabe des Pfundpreises bekannt zu machen.
2. Der Verkauf des Brodes darf nur nach Maaßgabe des im Preisverzeichnisse angekündigten Gewichts und insoweit nicht von dem Käufer ausdrücklich etwas Anderes verlangt wird, nur nach ganzen Pfunden stattfinden.
3. In jedem Verkaufslocale muß sich an einer dem Käufer sichtbaren Stelle eine geaichete Waage mit geaichten Gewichten befinden und die den Verkauf besorgenden Personen haben auf Verlangen unweigerlich dem Käufer das Gebäck vorzuwiegen.
4. Hausstrende Brodhändler haben ebenfalls Preisverzeichnisse ihrer Waare und geaichte Waagen und dergleichen Gewichte zu führen.
5. Zuwiderhandlungen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, sowie der Verkauf von Brod zu einem höheren, als dem im Preisverzeichnisse angegebenen Preise, sind, abgesehen von den nach Artikel 286 des Strafgesetzbuchs auf Antrag zu ahndenden Betrugsfällen, polizeilich zu untersuchen und zu bestrafen.
6. Die betreffenden Obrigkeiten haben nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen ihres Orts, unter Festsetzung der nach Punkt 5 anzubrohenden Strafen, das Weitere durch die Amtsblätter zu verfügen, im Uebrigen fernerhin nicht nur die Bestimmung unter 1 gehörig zu überwachen, sondern auch, wie denselben ohnehin schon nach § 18 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 12. März 1858, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betreffend, obliegt, die beim Brodverkauf Seiten der betreffenden Gewerbetreibenden benutzten Waagen und Gewichte durch zuverlässige Personen öfters revidiren zu lassen.

Budissin, am 5. November 1867.

Königlich Sächsische Kreis-Direction.

P. Freiherr von Gutschmid.

Geusch.

Bekanntmachung.

Seiten des unterzeichneten Gerichtsamtes sollen

den 20. November 1867

die zur Concurssmasse des vormaligen Fabrikant Adolph Ferdinand Müller in Pulsnik gehörigen Haus- und Wiesen-Grundstücke, Nr. 81 des Brand-Catasters Fol. Nr. 208, 822 und 831 des Grund- und Hypothekenbuchs für die Stadt Pulsnik, welche am 12. September 1867 ohne Berücksichtigung der Oblasten 2686 Thlr. — — = gewürdert worden sind, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsnik, am 13. September 1867.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

Fellmer.

Bekanntmachung.

Seiten des unterzeichneten Gerichtsamtes soll

den 25. November 1867

das der Johanne Christiane Salome verwitwete Thiene geborenen Kleinstück hier zugehörige Hausgrundstück sammt Zubehör Nr. 244 des Brandcatasters Fol. Nr. 249 des Grund- und Hypothekenbuchs für die Stadt Pulsnik, welches am 16. September 1867 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 622 Thlr. 20 Ngr. — = gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsnik, 18. September 1867.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

Fellmer.

Ws.

Bekanntmachung,

den Brodverkauf betr.

In Befolgung einer General-Verordnung der Königlichen Kreis-Direction zu Budissin, den Brodverkauf betreffend, werden folgende Vorschriften zur Beachtung veröffentlicht:

1. Jeder Bäcker und wer sonst mit Brod handelt, hat in seinem Verkaufslocale durch Anschlag oder Anhängen an einer, dem Publicum gehörig